Verordnung

über

die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung der Haupt- und Wanderlehrer an den gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen des Kantons Zürich

(§ 44 des kantonalen Einführungsgesetzes vom 3. Juli 1938 zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung).

(Vom 4. Februar 1943.)

---

§ 1. Haupt- und Wanderlehrer an gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen im Kanton Zürich, welche dauernd wenigstens 24 Pflichtstunden wöchentlich erteilen, sind vom Träger der Schule, an der sie unterrichten, gegen Alter, Invalidität und Tod zu versichern.

Die Versicherung ist so zu gestalten, daß die Leistungen im Versicherungsfall ungefähr den Leistungen entsprechen, welche die kantonale Beamtenversicherungskasse den ihr angeschlossenen Beamten, Angestellten und Arbeitern ausrichtet.

§ 2. Über die Frage, ob die vom Träger einer Schule in Aussicht genommene Versicherung im Sinne von § 1, Absatz 2, als genügend zu betrachten sei, entscheidet im Einzelfall die Direktion der Volkswirtschaft nach Anhören der Direktion der Finanzen.

§ 3. Für die Versicherung von Wanderlehrern, die an verschiedenen zürcherischen Berufsschulen Unterricht erteilen, hat der Träger derjenigen Schule zu sorgen, an welcher der Lehrer die meisten Unterrichtsstunden erteilt.

Die Träger der übrigen Schulen sind verpflichtet, sich an den aus der Versicherung erwachsenden Leistungen zu beteiligen. Die Höhe des Anteils bemißt sich nach der Zahl der im Jahresdurchschnitt an der Schule erteilten Pflichtstunden.

Können sich die Träger der Schulen über die Verteilung nicht einigen, so setzt die Direktion der Volkswirtschaft die Höhe der Anteile fest.

§ 4. Die Träger von Berufsschulen können, soweit sie keine eigenen Versicherungskassen besitzen, ihre Lehrer gestützt auf § 2 des Beamtenversicherungsgesetzes vom 12. September 1926 bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse versichern. In diesem Fall erhalten die Lehrer im Versicherungsfall die gleichen Leistungen wie die der Beamtenversicherungskasse angeschlossenen Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons.

Der Anschluß an die kantonale Beamtenversicherungskasse erfolgt durch einen zwischen dem Träger der Schule und der Beamtenversicherungskasse abgeschlossenen Vertrag. Dem Staate dürfen aus diesen Verträgen außer den Verwaltungskosten keine weiteren Auslagen erwachsen.

§ 5. Die Haupt- und Wanderlehrer an zürcherischen Berufsschulen, welche die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen, sind zur Übernahme der ihnen aus der Versicherung erwachsenden Beitragsleistungen verpflichtet. Das Verhältnis zwischen den Beiträgen der Schule und den Beiträgen des Lehrers soll annähernd dem bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse geltenden Verhältnis entsprechen.

§ 6. Die Träger der Schulen sind berechtigt, die Aufnahme von Lehrern in die Versicherung vom Befund eines Vertrauensarztes über den Gesundheitszustand des Lehrers abhängig zu machen.

Lehrern, denen wegen ihres Gesundheitszustandes oder aus anderen Gründen der Beitritt zur eigentlichen Versicherung verschlossen bleibt, ist Gelegenheit zum Beitritt zu einer Sparversicherung zu geben.

§ 7. Die Verpflichtung der Träger der Berufsschulen zur Übernahme von Nachzahlungen wegen zu hohen Eintrittsalters eines Lehrers erstreckt sich nur bis zum zurückgelegten 40. Altersjahr des Lehrers.

Für Lehrer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des kantonalen Einführungsgesetzes (12. Juli 1938) bereits an zürcherischen Berufsschulen mindestens 24 wöchentliche Pflichtstunden erteilten, sind jedoch diese Nachzahlungen vom Träger der Schule zu übernehmen, auch wenn der Lehrer in diesem Zeitpunkt das 40. Altersjahr bereits überschritten hatte. Das gleiche gilt für Lehrer, die seit Inkrafttreten des Gesetzes 24 wöchentliche Pflichtstunden erreicht haben und in diesem Zeitpunkt das 40. Altersjahr noch nicht vollendet hatten.

§ 8. Die Versicherung aller Lehrer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung mindestens 24 wöchentliche Pflichtstunden erteilen, ist bis spätestens 31. Juli 1943 endgültig zu regeln. Für diejenigen Lehrkräfte, welche die erforderliche Voraussetzung bereits am 12. Juli 1938 erfüllten, ist das für die Berechnung der Versicherungsleistungen maßgebliche Datum des Beginns der Versicherung auf spätestens 1. Mai 1940 anzusetzen.

§ 9. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Direktion der Volkswirtschaft ist mit dem Vollzug beauftragt.

Zürich, den 4. Februar 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Henggeler. Der Staatsschreiber: Dr. Aeppli.

Abänderung der Verordnung

über

die gewerbsmäßige Stellenvermittlung vom 25. Januar 1906.

(Vom 11. Februar 1943.)

Auf Antrag der Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. § 15 der Verordnung über die gewerbsmäßige Stellenvermittlung vom 25. Januar 1906, revidiert am 7. Mai 1925 und 26. Oktober 1939, wird wie folgt abgeändert: